

# Saarländische Ehrenamtskarte | Akzeptanzpartnervertrag

zur Teilnahme als Akzeptanzpartner der saarländischen Ehrenamtskarte mit dem Landkreis Merzig-Wadern nachfolgend "Landkreis" genannt

Landkreis Merzig-Wadern Bahnhofstraße 44, 66663 Merzig Telefon 06861 / 80-0 E-Mail: info@merzig-wadern.de

Für den Landkreis		Akzeptanzpartner (Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel)
	Parteien und wird auf unbestimmte Ze	it geschlossen. Der Vertrag kann vom Akzeptanzpartner mit einer Frist sende gekündigt werden. Es gelten ausschließlich die auf der Rücksei-
Bedingungen:		barung kann vom "Landkreis" aus wichtigem Grund (z. B. Nichtgewäh- er Wirkung aufgelöst werden. <b>Der Vertrag gilt ab Unterschrift beider</b>
_		Akzeptanzpartner geliefert bis
	rag + Verlinkung auf www.ehrenamt.saa en, auf Veranstaltungen etc.	arland.de
	Veröffentlichung meiner Teilnahme einv	
Der Vertrag ist	jederzeit kündbar mit einer Fris	t von drei Monaten zum Quartalsende
		eilnehmen. Die von mir gelieferten Daten (Logo + Text) sind frei von lich zu Werbezwecken für die Vertragsdauer verwendet werden.
	3	ternehmens in das Gesamtsystem "Ehrenamtskarte"
Rabatt-Höhe / Zugabe / Mehrwertleistungen (z.B. 10% auf Einkauf)  Mehrwert:		
Ansprechpartner		
Internet:		
E-Mail:		
Mobil-Nr.:		
Fax-Nr.:		
Telefon-Nr.:		
PLZ, Ort:		
Straße/Haus-Nr.:		
Name:		
Kontaktdaten:	Akzeptanzpartner:	Akzeptanzstelle:
(Akquisiteur):		
Ansprechpartner	des "Landkreises"	



# Allgemeine Vertragsbedingungen

zur Teilnahme als Akzeptanzpartner der saarländischen Ehrenamtskarte mit dem Landkreis Merzig-Wadern nachfolgend "Landkreis" genannt

Landkreis Merzig-Wadern Bahnhofstraße 44, 66663 Merzig Telefon 06861 / 80-0

E-Mail: info@merzig-wadern.de

## 1. Vertragsbedingungen für Akzeptanzstelle

- 1.1. Akzeptanzstelle können Einzelhändler, Dienstleister, Inhaber von Gastronomiebetrieben und Freizeiteinrichtungen sowie öffentliche Einrichtungen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland werden.
- 1.2. Voraussetzung für die Teilnahme als Akzeptanzstelle ist die Annahme und Unterzeichnung der Vereinbarung/ Auftragserteilung und deren Bestätigung durch den "Landkreis".
- 1.3. Auch ohne Widerspruch des "Landkreises" im Einzelfall finden Allgemeine Geschäftsbedingungen der Akzeptanzstellen keine Anwendung.

# 2. Gewährung von Rabatten und/oder Zugaben

- 2.1. Die teilnehmende Akzeptanzstelle verpflichtet sich gegen Vorlage einer gültigen Saarländischen Ehrenamtskarte dem Karteninhaber während der Laufzeit des Akzeptanzpartnervertrages einen sofortigen Preisvorteil durch Einräumung eines Rabattes oder einer Zugabe zu gewähren. Die Akzeptanzstelle ist nicht verpflichtet, den vereinbarten Preisvorteil im Rahmen besonderer Verkaufsveranstaltungen oder Sonderaktionen zu gewähren.
- 2.2. Die Höhe und Art des zu gewährenden sofortigen Preisvorteils wird im Rahmen des Akzeptanzpartnervertrages mit dem "Landkreis" festgelegt, die jeweils für einen fest definierten Zeitraum gültig ist. Der "Landkreis" behält sich vor, Rabatte und/oder Zugaben ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Es besteht kein Anspruch auf eine Teilnahme.
- 2.3. Die Akzeptanzstelle bringt an geeigneter Stelle gut sichtbar einen Aufkleber zur Teilnahme an.
- 2.4. Die Akzeptanzstelle verpflichtet sich, keine Rabatte und/oder Zugaben zu gewähren, die gegen gesetzliche bzw. wettbewerbsrechtliche Auflagen verstoßen. Die Akzeptanzstellen sind für die Unmissverständlichkeit der werbenden Aussagen im Rahmen der Rabatt- und Zugabengewährung verantwortlich.
- 2.5. Die Saarländische Ehrenamtskarte ist nicht übertragbar. Die Akzeptanzstelle ist verpflichtet, Missbrauchsfälle dem "Landkreis" unverzüglich schriftlich zu melden. Sie ist in diesem Fall berechtigt, die Ehrenamtskarte einzuziehen. Jede eingezogene Ehrenamtskarte ist an den "Landkreis" herauszugeben.

# 3. Kündigung

- 3.1. Der Vertrag gilt ab Unterschrift beider Parteien und wird mit einer Mindestlaufzeit auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann vom Akzeptanzpartner mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Quartalsende.
- 3.2. Für den Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Einräumung des vereinbarten Preisvorteils durch die Akzeptanzstelle steht dem "Landkreis" ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht zu. Der "Landkreis" behält sich in diesem Falle weitere Schadensersatzforderungen vor.
- 3.3. Der "Landkreis" behält sich das Recht vor, das Projekt Saarländische Ehrenamtskarte unter Einhaltung einer angemessenen Frist, bei Vorliegen eines wichtigen

- Grundes auch ohne Einhaltung einer solchen Frist, unter angemessener Wahrung der Belange der Akzeptanzstellen einzustellen.
- 3.4. Für den Fall der Kündigung durch den "Landkreis" und die Eigenkündigung ist die Akzeptanzstelle verpflichtet, vom "Landkreis" empfangene Leistungen, Ausstattungen und Dokumente an den "Landkreis" herauszugeben.

#### 4. Haftung

- 4.1. Der "Landkreis" haftet nur für Schäden, die von seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig, im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auch im Falle einfacher Fahrlässingkeit, verursacht wurden. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen.
- 4.2. Der "Landkreis" haftet nicht, wenn die Ehrenamtskarte aus wichtigem Grund eingestellt wird. Dies gilt insbesondere für entgangenen Nutzen. Der "Landkreis" übernimmt insbesondere keine Haftung für Ansprüche Dritter gegenüber den Akzeptanzstellen, die aus Verstößen gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Rabatten und Zugaben herrühren.
- 4.3. Der "Landkreis" haftet gegenüber der Akzeptanzstelle nicht für missbräuchliche Verwendung der Ehrenamtskarte.

# 5. Marketing

Die Ausgabe und Verteilung der Ehrenamtskarte obliegt ausschließlich dem "Landkreis". Den Akzeptanzstellen ist es insbesondere nicht gestattet, ohne vorherige Absprache mit dem "Landkreis" selbstständig Werbung und Marketing im Zusammenhang mit der Ehrenamtskarte zu betreiben.

# 6. Datenschutz

Jede Akzeptanzstelle verpflichtet sich, personenbezogene Daten der Karteninhaber, die im Zusammenhang ausschließlich mit dem Einsatz der Ehrenamtskarte erfolgen, nicht zu erfassen.

## 7. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 7.1. Soweit die Akzeptanzstelle Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Merzig ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 7.2. Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Parteien und/oder ihre Rechtsnachfolger ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

# 8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist – soweit rechtlich möglich – durch eine solche zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen entspricht.

